

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die

Verbände der Leistungserbringer

per E-Mail

Name

Olga Losseev

Telefon

+49 (911) 21542-432

Telefax

E-Mail

Olga.Losseev@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43b-G8300-2022/3277-1

München,
01.03.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Informationsschreiben an Verbände der Leistungserbringer bzgl. Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sowie Aktualisierung der Entisolierung bei SARS-CoV-2-Infektion in Einrichtungen der Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben informieren wir Sie über den derzeitigen Umsetzungsstand der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Sinne des § 20a IfSG sowie über die Aktualisierung der Entisolierung bei SARS-CoV-2-Infektion in Einrichtungen der Pflege.

Am 10. Dezember 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verabschiedet. Teil dieses Gesetzes ist der neu eingeführte § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten ist und in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für den Schutz vor der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vorsieht.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

I. Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

1. Gesetzliche Pflichten/ Rechtsfolgen aus § 20a IfSG

Am 16. März 2022 greift die Nachweispflicht des § 20a Abs. 1 IfSG

(sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht) für Personen ein, die

- a. in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen,
- b. in ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind.

Im Rahmen dieser Nachweispflicht wird zwischen Personen unterschieden, die bereits vor dem 16.03.2022 in der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Unternehmen tätig waren (**sog. Bestandskräfte**), und Personen, die erst mit dem 15.03.2022 eine Tätigkeit aufnehmen sollten (**sog. Neukräfte**).

Grundsätzlich sind beide Personengruppen von der Nachweispflicht des § 20a IfSG erfasst und für beide Personengruppen gilt nach § 20a Abs. 4 IfSG eine Aktualisierungspflicht, sollte der vorgelegte Nachweis seine Gültigkeit nach dem 16. März 2022 auf Grund von Zeitablauf verlieren. Sämtliche Meldungen an das Gesundheitsamt haben unverzüglich zu erfolgen. Die Gesundheitsämter wurden seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) bereits darüber informiert, dass hierfür ein Zeitraum von bis zu zwei Wochen als angemessen angesehen wird.

1.1 Vorgehen bei Bestandskräften

- **Bei Bestandskräften gilt grundsätzlich:** Es kommt zu keinem unmittelbaren gesetzlichen Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverbot ab dem 16. März 2022.
- **Bei Vorlage eines zweifelsfreien Nachweises** ist seitens der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung gegenüber dem Gesundheits-

amt nichts weiter zu veranlassen. Die Person bleibt weiterhin in der Einrichtung oder im Unternehmen tätig. Es erfolgt in diesem Fall keine Meldung an das Gesundheitsamt.

- **Bei Vorlage eines zweifelhaften Nachweises** hat erst mit Ablauf des 15. März 2022 (§ 20a Abs. 2 S. 2 Alt. 2 IfSG) eine Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung wird hierdurch ein gewisser Zeitraum zugestanden, sich selbst um Auflösung der Zweifel zu bemühen (z. B. durch Nachfragen bei der betroffenen Person).
- **Bei Nichtvorlage eines Nachweises bis zum Ablauf des 15. März 2022** hat eine Meldung an das Gesundheitsamt (§ 20a Abs. 2 S. 2 Alt. 1 IfSG) zu erfolgen.

1.2 Vorgehen bei Neukräften

- **Bei Vorlage eines zweifelsfreien Nachweises** ist die Beschäftigung und Tätigkeitsaufnahme von Neukräften erlaubt. Es erfolgt in diesen Fällen auch keine Meldung an das Gesundheitsamt.
- **Bei Vorlage eines zweifelhaften Nachweises** ist die Tätigkeitsaufnahme von Neukräften möglich, es hat aber eine Meldung an das Gesundheitsamt auch vor dem 16. März 2022 durch die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung zu erfolgen (§ 20a Abs. 3 S. 2 IfSG).
- **Bei Nichtvorlage eines Nachweises** gilt ein unmittelbares gesetzliches Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbot ab 16. März 2022 für ungeimpfte Neukräfte gemäß § 20a Abs. 3 S. 4 und 5 IfSG. Es erfolgt in diesem Fall keine Meldung an das Gesundheitsamt.

1.3 Ablehnen eines vorgelegten offensichtlich falschen Nachweises

Ist die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung von der Falschheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit eines vorgelegten Nachweises überzeugt, ist dies wie die Nichtvorlage eines gültigen Nachweises zu werten. Dies gilt insbesondere für Bescheinigungen, welche lediglich auf das generelle Risiko des Auftretens von Impfnebenwirkungen und der grundsätzlichen

Möglichkeit einer allergischen Reaktion auf einen Inhaltsstoff hinweisen, ohne dabei eine tatsächlich vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigung der vorliegenden Person zu erwähnen. Einer Meldung an das Gesundheitsamt bedarf es in diesem Fall nur bei Bestandskräften. Bei Neukräften greift unmittelbar das gesetzliche Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot gemäß § 20a Abs. 3 Satz 4 und 5 IfSG.

1.4 Dokumentationspflichten

Die Einrichtungs- und Unternehmensleitungen müssen sich die erforderlichen Nachweise tatsächlich vorlegen lassen und dies auch entsprechend dokumentieren.

Es dürfen grundsätzlich nur die zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle erforderlichen Daten gespeichert bzw. verarbeitet werden. Erforderlich in diesem Sinne sind neben den nötigen personenbezogenen Daten, Angaben über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG und eine Begründung hierfür. Somit sollte durch die Einrichtungs- und Unternehmensleitung die (Nicht-)Vorlage eines gültigen Nachweises nach § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG inklusive eines möglichen Ablaufdatums des Nachweises schriftlich dokumentiert und zu den Akten genommen werden. Zielführend ist auch eine Dokumentation über die Art des vorgelegten Nachweises.

Jedenfalls soweit kein ausdrückliches Einverständnis der betroffenen Person vorliegt, sind keine Kopien der vorgelegten Nachweise aufzubewahren.

2. Meldeweg und -form für Einrichtungs- / Unternehmensmeldungen an das Gesundheitsamt

2.1 Zuständiges Gesundheitsamt

Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbezirk sich die jeweilige Betriebsstätte der Einrichtung oder des Unternehmens befindet. Der (Haupt-)Sitz eines ggf. übergeordneten Trägers oder Konzerns ist hierbei nicht von Bedeutung.

2.2 Inhalt der Meldung

Die Meldung der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung an das zuständige Gesundheitsamt muss folgende Daten enthalten:

- die personenbezogenen Daten im Sinne des § 2 Nr. 16 IfSG (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) der betroffenen Person
- Adresdaten der meldenden Einrichtung / Betriebsstätte
- Ansprechpartner der Einrichtung / des Unternehmens
- Grund der Meldung
 - Nichtvorlage
 - Nichtvorlage nach Gültigkeitsablauf
 - Zweifelhafter Nachweis mit Benennung des Nachweises
- Meldungen bzgl. Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen sind seitens der meldenden Einrichtungs- oder Unternehmensleitung gegenüber dem Gesundheitsamt zu begründen, da es für eine Mitübersendung des zweifelhaften Nachweises im Rahmen der Meldung an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

Darüber hinaus können die Einrichtungs- und Unternehmensleitungen freiwillig Angaben zur Personalsituation und dem Aspekt der Versorgungssicherheit in der jeweiligen Einrichtung bzw. dem jeweiligen Unternehmen übermitteln.

2.3 Digitales Meldeportal

Für die Meldungen der Einrichtungen wird das StMGP ein bayernweites datensicheres Meldeportal zur Verfügung stellen. Die Produktivsetzung ist für die 10. Kalenderwoche geplant.

2.3.1 Anmeldung zum digitalen Meldeportal

Die Anmeldung im Meldeportal soll über „Mein Unternehmenskonto“ mit einem ELSTER-Zertifikat erfolgen. Für den Zugang ist neben der Zertifikatsdatei das zugehörige Passwort erforderlich. „Mein Unternehmens-

konto“ ist das bundesweit einheitliche Konto für Unternehmen / Organisationen, um sich online zu identifizieren. Es ist nicht nur für Leistungen der Steuerverwaltung gedacht, sondern als Identifikation für viele digitale Verwaltungsleistungen in Deutschland.

Die Internetadresse zum bayerischen digitalen Meldeportal für die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 wird noch bekannt gegeben.

2.3.2 Erforderliches ELSTER-Zertifikat

Sollte eine Einrichtung oder ein Unternehmen noch kein ELSTER-Zertifikat besitzen, kann dieses unter www.das-unternehmenskonto.de beantragt werden („Konto erstellen“). Die Registrierung erfolgt über die Steuernummer der Einrichtung bzw. des Unternehmens. Weitere Aktivierungsdaten erhalten die Einrichtungen und Unternehmen sowohl elektronisch als auch postalisch. Im Anschluss steht die Zertifikatsdatei als Download bereit. Eine Übersicht über den Registrierungsprozess bietet der angefügte Flyer.

2.3.3 Alternative postalische Ersatzmitteilung

Das Meldeportal sollte regelhaft zum Einsatz kommen. Eine alternative, postalische Ersatzmitteilung für den Ausnahmefall bleibt möglich.

3. Gestuftes Verwaltungsverfahren – Versorgungssicherheit

3.1 Allgemeiner Ablauf

Nach Eingang der Meldung fehlender oder zweifelhafter Nachweise beim zuständigen Gesundheitsamt wird ein gestuftes Verwaltungsverfahren durchgeführt. Dies soll insbesondere den Einrichtungs- und Unternehmensleitungen eine weiterhin verlässliche Personalplanung ermöglichen.

Vorrangiges Ziel ist es, bei allen betroffenen Personen auf eine Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken. Daher ist zunächst vorgesehen, dass die Gesundheitsämter mittels eines standardisierten An-

schreibens die ihnen gemeldeten Personen für eine individuelle Impfberatung (u. a. auch zu dem neuen proteinbasiertem Impfstoff Novavax) an eines der Impfzentren verweisen und sich die Teilnahme bescheinigen lassen. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Beratungsangebot, welches die betroffenen Personen wahrnehmen können.

Im nächsten Schritt werden die betroffenen Personen durch das Gesundheitsamt aufgefordert, die erforderlichen Nachweise vorzulegen bzw. über das digitale Meldeportal einzureichen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, droht ein Bußgeldverfahren.

3.2 Anordnung von Betretungs- und Tätigkeitsverboten

Nach Durchführung des Bußgeldverfahrens schließt sich – sofern weiterhin kein (zweifelsfreier) Nachweis beim Gesundheitsamt vorgelegt wurde – regelhaft die Prüfung der Anordnung eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbots an.

Die Anordnung eines solchen Betretungs- und Tätigkeitsverbots soll nur als letztes Mittel erfolgen. Hierzu wird die betroffene Einrichtungs- oder Unternehmensleitung von Amts wegen am Verwaltungsverfahren beteiligt und vor Erlass der Anordnung angehört. Dieser Umstand stellt eine wichtige Grundlage für die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Aussprache eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots dar. Hierdurch wird die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung auch über das Ergebnis des Verfahrens informiert. Dadurch soll die Gefährdung der Versorgungssicherheit ausgeschlossen werden und die Leitung darüber hinaus ausreichend Zeit erhalten, ihren jeweiligen Personalbedarf auf den Zeitpunkt des beabsichtigten Erlasses des Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbots anzupassen.

Aufgrund der Einhaltung der erforderlichen Verfahrensschritte ist davon auszugehen, dass im Regelfall vor dem 1. Juli 2022 kein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot wirksam angeordnet werden kann.

II. Entlassmanagement – Entisolierung bei SARS-CoV-2-Infektion in stationären Einrichtungen der Pflege

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat am 14.01.2022 seine Empfehlungen zum Entlassmanagement bei SARS-CoV-2-Infektion aktualisiert. Es **empfiehlt** für die **Entisolierung** von **Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtungen der Pflege** unverändert eine **Isolierungsdauer von 14 Tagen**, während für die **allgemeine Bevölkerung**, Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen sowie Kinder und Jugendliche, auch zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, die **Isolierungsdauer** entsprechend den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.01.2022 und vom 24.01.2022 **verkürzt** wurde (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quaranta-ene/Absonderung.html).

Für den **Vollzug in Bayern** wird hinsichtlich der Entisolierung Folgendes mitgeteilt:

- **Grundsätzlich gelten auch für Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtungen der Pflege** die Regelungen der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (**AV Isolation**) zur Entisolierung. Das bedeutet:
 - Die Isolierung dauert in der Regel zehn Tage.
 - Nach sieben Tagen besteht die Möglichkeit, sich mittels eines negativen Antigentests oder Nukleinsäuretests, der jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführt werden muss, freizutesten und die Absonderung vorzeitig zu beenden.
 - Das Testergebnis muss der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit **mindestens 48 Stunden Symptombfreiheit** besteht.

- **Vorzugsweise** sollte die Testung zur Beendigung der Isolation für stationäre Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen **mittels Nukleinsäuretest** erfolgen.

Zu beachten ist aber, dass jede Verkürzung der Isolationsdauer mit einer Erhöhung des Restrisikos einhergeht, dass Personen auch nach einer Entisolierung noch infektiös sein könnten, was insbesondere bei einem möglichen engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen in der stationären Patientenversorgung sowie in Alten- und Pflegeheimen zu berücksichtigen ist.

Daher **können** die zuständigen **Kreisverwaltungsbehörden** soweit erforderlich **weitergehende Anordnungen zur Beendigung der Isolation treffen**, über die Vorgaben der AV Isolation sowie über diese Vollzugshinweise hinausgehen, beispielsweise bei Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen. Diese Anordnungen können **auch im Wege einer Allgemeinverfügung für bestimmte Einrichtungen** erfolgen. Für den Fall, dass bei Bewohnerinnen und Bewohnern der stationären Einrichtungen der Pflege eine **Entlassung in die Häuslichkeit erfolgen soll**, ist dies **ebenfalls zulässig**. Voraussetzung ist jeweils, dass in der Häuslichkeit und auf dem Weg dorthin die Infektionsschutzmaßnahmen zur Fortsetzung der Isolation angemessen berücksichtigt werden können. Bei Entlassung aus einer Einrichtung der Pflege während der Isolationszeit gelten hinsichtlich der Isolierung im häuslichen Umfeld die allgemeinen Regelungen der AV Isolation.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Siegfried Meier
Regierungsdirektor